

Jugendordnung der DLRG Ortsgruppe Soest e.V.

Diese Jugendordnung ist der Übersichtlichkeit halber in der männlichen Schriftform gehalten. Sie richtet sich dennoch auch an weibliche Mitglieder.

§1

Name, Mitgliedschaft

Die DLRG-Jugend der Ortsgruppe Soest e.V., im folgenden DLRG-Jugend genannt, bilden alle Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Soest bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen - unabhängig vom Alter - gewählten Vertreter.

§2

Ziele, Aufgaben und Inhalte

(1) Ziele und Inhalte der Arbeit werden vom Leitbild der DLRG-Jugend bestimmt.

(2) Die DLRG-Jugend arbeitet an der Gestaltung der DLRG Ortsgruppe Soest e.V. und der Erfüllung deren satzungsgemäßer Aufgaben unter Berücksichtigung der Interessen der Jugendlichen mit.

§3

Eigenständigkeit

Die DLRG-Jugend arbeitet selbständig und verfügt über ihre eigenen finanziellen Mittel im Rahmen des Haushaltsplans der DLRG Ortsgruppe Soest e.V.. Die Verantwortung der Jugendkasse unterliegt dem Schatzmeister der DLRG Ortsgruppe Soest e.V. seit einem Mehrheitsbeschluss der Ortsgruppentagung im Jahre 2006.

§4

Wahlrecht

(1) In den Gliederungen der DLRG-Jugend besitzen ihre Mitglieder im Alter von 12 - 26 Jahren und die von ihnen gewählten Vertreter das uneingeschränkte Recht zu wählen. Das Recht gewählt zu werden kann erst mit 16 Jahren wahrgenommen werden und ist nicht auf das Höchstalter von 26 Jahren beschränkt. Zusätzlich muss entweder der Jugendwart oder sein Stellvertreter mindestens 18 Jahre alt sein.

(2) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, ein Depotstimmrecht ist unzulässig.

(3) Das Wahl- und Stimmrecht ist persönlich wahrzunehmen, eine Stimmabgabe durch die gesetzlichen Vertreter ist nicht möglich.

§5

Mehrheitsverhältnisse

Bei Wahlen und Versammlungen innerhalb der DLRG-Jugend Soest gilt das Prinzip der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit es in dieser Jugendordnung nicht anders vorgegeben ist.

§6

Organe

(1) Organe der DLRG-Jugend auf Ortsgruppenebene sind:

- a) Jugendversammlung
- b) Jugendvorstand

(2) Die Organe der DLRG-Jugend tagen grundsätzlich verbandsöffentlich.

§7

Jugendversammlung

(1) Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der DLRG-Jugend.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Jugendversammlung sind:

- a) die Mitglieder der DLRG-Jugend
- b) die Mitglieder des Jugendvorstandes

(3) Die Jugendversammlung findet mindestens alle zwei Jahre vor der Einberufung der Mitgliederversammlung der Ortsgruppe statt.

(4) Die Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere:

- a) Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend
- b) Entgegennahme von Berichten des Jugendvorstandes
- c) Entlastung des Jugendvorstandes
- d) Wahl des Jugendvorstandes
- e) Wahl der Delegierten zum Bezirksjugendtag
- f) Verabschiedung und Änderung der Jugendordnung
- g) Beschlussfassung über Anträge

Wahlen finden alle zwei Jahre statt.

(5) Eine außerordentliche Jugendversammlung muss auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten Jugendlichen oder auf Beschluss des Jugendvorstandes einberufen werden.

Mit einer außerordentlichen Jugendversammlung sind keine Neuwahlen verbunden. Im Falle des Rücktritts eines Vorstandsmitgliedes von seinem Amt kann das betreffende Amt jedoch neu besetzt werden. Eine außerordentliche Jugendversammlung sollte nach 4 Wochen, muss aber spätestens nach 3 Monaten nach Antragseingang beim Jugendwart oder nach einer Abstimmung einberufen werden.

§8

Jugendvorstand

- (1) Der Jugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend.
- (2) Mitglieder des Jugendvorstandes müssen sein:
 - a) Jugendwart (1. Vorsitzender der Jugend)
 - b) Ein Stellv. Jugendwart (2. Vorsitzender der Jugend)
- (3) Mitglieder des Jugendvorstandes können sein:
 - a) Referent Bezirksjugend
 - b) Referent Fahrten & Lager
 - c) Referent Öffentlichkeitsarbeit
 - d) bis zu zwei Beisitzer
- (4) Der Jugendvorstand tritt mindestens zwei Mal jährlich zusammen.
- (5) Zur Jugendversammlung muss mindestens 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich oder über das Verbandsorgan der DLRG Soest – die "Wir in Soest". Des weiteren wird die Einladung auf der Homepage der DLRG Ortsgruppe Soest e.V. (www.soest.dlrg.de) bekannt gegeben.
- (6) Ein Mitglied des Jugendvorstandes kann auf Antrag eines Jugendvorstandsmitgliedes oder, bei vorsätzlichen Verstößen gegen diese Jugendordnung, mit einer 3/4 Mehrheit des Vorstandes der DLRG Ortsgruppe Soest e.V. seines Amtes enthoben werden.

§9

Verhältnis: Jugendvorstand - Vorstand

- (1) Die Kasse der DLRG-Jugend ist rechtlich Bestandteil der Ortsgruppenkasse und unterliegt damit dem Haushaltsplan der DLRG Ortsgruppe Soest e.V.. Die Verwaltung der Jugendkasse obliegt der DLRG Ortsgruppe Soest, seit einem Mehrheitsbeschluss der Ortsgruppentagung im Jahre 2006.
- (2) Der Jugendwart (1. Vorsitzender der Jugend) ist Mitglied des Vorstands der DLRG Ortsgruppe Soest und muss nach seiner Wahl von der Jahreshauptversammlung mit Mehrheitsbeschluss bestätigt werden. Er vertritt die Belange der DLRG Jugend im Vorstand und kann dort von seinem Stellvertreter vertreten werden. .
- (3) Der Jugendwart (1. Vorsitzender der Jugend) ist verpflichtet dem Vorstand und der Jahreshauptversammlung über die Aktivitäten der DLRG Jugend zu berichten.

§10

Beauftragte und Ausschüsse

Die Organe der DLRG-Jugend haben das Recht, für besondere Aufgabengebiete qualifizierte Personen zu beauftragen und/oder Ausschüsse zu bilden, die Themen oder Maßnahmen vorbereiten.

§11 Berater

Die Organe der DLRG-Jugend können in Sachfragen Berater zu Sitzungen hinzuziehen.

§ 12 Änderungen

(1) Eine Änderung der Jugendordnung kann nur durch die Jugendversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Der Jugendvorstand wird ermächtigt die Jugendordnung anzupassen wenn:

a) dies aus Rechtsgründen notwendig ist.

b) die Übergeordneten Jugendgliederungen sowie deren Verbände und/oder die DLRG Ortsgruppe Soest ihre Satzungen gravierend ändern, so dass die Jugendordnung der DLRG - Jugend Soest nicht mehr rechtmäßig ist.

c) redaktionelle Änderungen erforderlich sind.

(3) Änderungen der Jugendordnung müssen der nächsten Jugendversammlung zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.

(4) Eine Änderung der Jugendordnung muss vom Vorstand der DLRG Ortsgruppe Soest bestätigt werden.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Die vorliegende Fassung wurde auf der Jugendversammlung der DLRG Ortsgruppe Soest am 11.05.2017 in Soest von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern verabschiedet.

(2) Der Vorstand der DLRG Ortsgruppe Soest hat am 05.03.2017 in Soest die vorliegende Fassung bestätigt.